

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

36. Jahrgang

Ausgabetag: 30.04.2020

Nummer: 12

Seite

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl  
für die Anstalt des öffentlichen Rechts

102 – 104

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Benutzung öffentlicher Spiel und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als  
Kinderspielplätze

105 – 106

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtservicebetrieb Brühl“**

(nachfolgend Anstalt genannt) vom 07.09.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666ff, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 5 werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsregeln einzelner Mitglieder des Vorstands regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 4) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen Prokuristen vertreten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands sind in das Handelsregister einzutragen und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **Artikel II**

In § 8 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 9 und 10

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### 2. Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.04.2020

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freitag



# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher  
Spiel- und Bolzplätze  
und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze  
vom 3. März 2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 03.03.2008 und am 27.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Spielplätze und Spielplätze auf Schulhöfen dürfen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benutzt werden.

Bolzplätze, auch auf kombinierten Spiel- und Bolzplätzen, dürfen von Heranwachsenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden. Vorstehende Altersgrenzen gelten nicht für Begleitpersonen von Kindern und Heranwachsenden.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.04.2020

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freytag

